

13. Juni 2007

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	14. Juni 2007
Bearb.	
Nr.	

Gemeinderat
9323 Steinach

07 **Gemeinde Steinach: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Rietmüliwiesen**
- **Überbauungsplan Kompostanlage Rietmüliwiesen**

Die ehemalige Lehmgrube Rietmüliwiesen diente den Gemeinden Steinach und Horn bis 1974 als Kehrichtdeponie. Von 1966 bis 1990 wurden auf dem Areal Abfälle aus der Ölmühle der Firma Sais kompostiert, später dann noch Grünabfälle, u.a. auch der Gemeinden Steinach und Horn. Nachdem der Kompostierbetrieb in der Deponie Meggenmüli, Mörschwil, ausläuft, hat die Regio Rorschach-Bodensee verschiedene Alternativen für eine regionale Grüngut-Kompostieranlage geprüft. Eine solche zentrale Anlage kann technologisch und in der Betriebsabwicklung (Anlieferung, Kontrolle, etc.) optimal betrieben und unterhalten werden. Der Standort Rietmüliwiesen hat sich gemäss den Abklärungen der Regio Rorschach-Bodensee verkehrstechnisch und wegen allfälligen Immissionen als optimal erwiesen. Die Prüfung ergibt somit, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

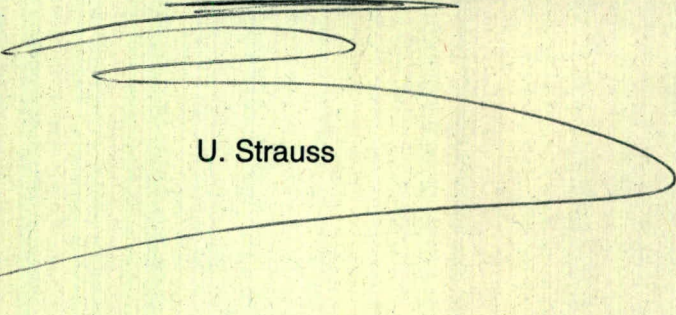
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie

Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung
Amt für Umweltschutz